

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Fertigung sind dem Käufer auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Liefergegenstandes sind dem Käufer bei Ablieferung im Doppel unentgeltlich auszuhändigen.

12. Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten.

Alle Angaben, Zeichnungen, technische Lieferbedingungen usw., die der Käufer dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Käufer zu.

Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Käufer die Unterlagen ohne Auforderung auszuhändigen.

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

13. Inspektionsrecht

Der Käufer ist berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten jederzeit und ohne Verzögerung Qualitäts- und Terminaudits umgehend durchzuführen.

14. Rechnungsstellung

Für jede Bestellung ist eine Rechnung im Doppel auszustellen. Werden unsere Bestellungen vor dem vorgeschriebenen Termin geliefert, so gilt

letzterer dennoch für die Festlegung des Zahlungstermins. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs und erfolgt vollständiger Lieferung. Unsere Zahlungen erfolgen auf Ende des der Lieferung folgenden Monats mit 2% Skonto oder am Ende des dritten Monats netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Lieferpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein im Doppel beizulegen. Auf Rechnungen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Korrespondenzen sind Referenzen und Bestellnummern unbedingt anzugeben. Ebenfalls sind auf allen Rechnungen der zolltechnische Ursprung der Ware anzugeben. Wir behalten uns vor, Sendungen ohne Lieferscheine oder Referenzen auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.

16. Versandadresse

Lieferungen sind an folgende Adressen (siehe jeweilige Bestellung) zu richten:

BBC Bircher Automation AG
Wiesengasse 20, CH-8222 Beringen

Kosten die entstehen, weil diese Vorschrift nicht beachtet wurde, werden wir von der Rechnung abziehen.

17. Anwendbares Recht

Anwendbares Recht sind die vorliegenden AEB, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Schaffhausen.

BBC Bircher Automation AG

CH-8222 Beringen